

**Förderrichtlinien zur Weitergabe staatlicher Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

**§ 1**

Die dem BVS Bayern (Erstempfänger) angehörigen örtlichen Gliederungen (Letztempfänger) sind an die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen an den BVS Bayern ergehenden Zuwendungsbescheides gebunden und erkennen diese an. Diese Bedingungen und Auflagen sind im Zuwendungsbescheid für den Maßnahmenträger enthalten.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (Bay HO), die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden vom BVS Bayern und den ihm angehörigen örtlichen Gliederungen beachtet.

**§ 2**

Die dem BVS Bayern angehörigen örtlichen Gliederungen (Letztempfänger) räumen dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS), dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) und dem BVS Bayern (Erstempfänger) einschließlich den von ihnen Beauftragten das Prüfungsrecht entsprechend Nr. 7 ANBest-P und die gegebenenfalls daraus resultierenden Korrektur- und Rückforderungsrechte ein.

**§ 3**

Die Weitergabe der staatlichen Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration erfolgt jeweils im Rahmen eines Vertrages.

**§ 4**

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur wie im Zuwendungsbescheid für den Maßnahmenträger enthalten verwendet werden.

**§ 5**

Der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis besteht aus den an den ÜV, Kursen, Lehrgängen und überregionalen Behindertensportveranstaltungen teilnehmenden Mitgliedern der dem BVS Bayern angehörenden örtlichen Gliederungen.

**§ 6**

Der Erstempfänger leitet die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung weiter. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Zuwendungsbescheid für den Maßnahmenträger festgeschrieben.

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Letztempfänger erfolgt durch die weitergeleitete Zuwendung und den Einsatz angemessener Eigenmittel (mindestens in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Der Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr 2017

## **§ 7**

Der Erstempfänger behält sich vor, die Weitergabe der Zuwendung aus wichtigem Grund zu verweigern. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn:

- die Voraussetzungen für die Zuwendung nachträglich entfallen sind,
- der Bewilligung der Zuwendung durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger bestimmten, im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Letztempfänger erkennt diese Rücktrittsgründe sowie die gegebenenfalls daraus resultierenden Rückzahlungsverpflichtungen und vom Erstempfänger getroffenen Rückzahlungsregelungen an.

## **§ 8**

Für die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Nr. 1-8 ANBest-P entsprechend.

## **§ 9**

Gegenüber dem Letztempfänger bestehende Rückzahlungsansprüche sind zu verzinsen. Die Verzinsung ist an die geltenden Bestimmungen des Artikels 49a Abs. 3 BayVwVfG gebunden und beträgt derzeit sechs von Hundert für das Jahr.

## **§ 10**

Das ZBFS ist berechtigt, auf dessen Verlangen hin, etwaige Erstattungsansprüche gegenüber dem Letztempfänger geltend zu machen.